

Confer. *Moseri* Sammlung der Miscellan-Creyß-Abschiede. Parte II. pag. 109. et 166. sq.

Add. *Longolii* Historie von Culmbach. Part. II. pag. 260. sq.

Was demnach die Gefürstete Grafen zu Henneberg selbst vor Recht gehabt; dessen haben sich nothwendig auch deren Successores, die Herren Herzoge von Sachsen, zu erfreuen: Vermöge der obangezogenen und von Weyl. Ihro Kayserl. Majestät CAROLO V. gloriwürdigsten Andenkens, am 22. Januar. A. 1555. allergnädigst bestätigten Erbverbrüderung d. d. 1. Septembr. A. 1554.

Confer. Ueberzeugender Beweis ꝛc. S. 32--34.

Es wurde auch nicht nur nach der Zeit des A. 1583. erschienenen Hennebergischen Landes-Anfalls, und zugleich nach der A. 1660. erfolgten Theilung, das Ausmünzen in der Gemeinschaftlichen Münz-Stadt Ilmenau fortgesetzt, wie davon viele Sorten, nach der Zeichnung und Beschreibung, vorkommen in

*Tenzelii* Saxoniam numismatica Lineæ tam *Albertinæ*, quam *Ernestinæ*, passim:

Sondern es legten auch die hohen Herren Chur- und Fürsten zu Sachsen, zeitwährender Ihrer 76. jährigen Landes-Gemeinschaft, A. 1621. sq. noch eine besondere Münz-Stadt in Schleusingen an. Dieses bezeuget das sub Num. II. copialiter hieranliegende an die Hennebergische Aemter und Stadt-Räthe solcherwegen erlassene *Circular-Rescript* vom dato Meinungen 9. Julii 1621. Wodurch die Unterthanen zugleich ernstlich angewiesen wurden

Num. II.

Ihr vorrathiges Silberwerck, bey Verlust desselben, an keinen andern Ort, als in solche Hennebergische zu Schleusingen verordnete Münze, zu tragen oder zu verkauffen. ꝛc.

Von welchen damals zu Schleusingen geprägten ganzen und halben Thälern, auch kleinern Sorten, verschiedene, dem Abdruck und Zeichnung nach, vorkommen in

*Tenzelii* Saxoniam numismatica Lineæ Albertinæ. pag. 436--442. Tab. XL. num. 3. et 4.

*Weinrichii* Hennebergia numismatica. pag. 486. Figur. XII. et pag. 846. Figur. XIII.

Nicht zu geschweigen, daß zu Ausgang des nechstvorigen, und selbst im gegenwärtigen Sæculo, ebenfalls auch in der Hennebergischen Stadt Meinungen von dasiger gnädigsten Landes-Herrschaft verschiedenes gemünzet worden sey. (vid. supra S. 22.) Wie dann allschon in denen von Weyl. Römischen Kaysern *Carolo IV. Wenceslao, Ruperto, Sigismundo, Alberto II. Friderico V. Maximiliano I. Carolo V. Ferdinando I. Maximiliano II. et Rudolpho II.* denen Gefürsteten Grafen zu Henneberg, und ihren Nachkommen, resp. ertheilten und erneuerten allergnädigsten